Kindergartenstraße 5

97334 Nordheim am Main

Telefon: 09381/2292

E-Mail: KiGa.Nordheim@nordheim-main.de

Ordnung
der
Kindertageseinrichtung
Nordheim a. Main

Inhaltsverzeichnis

1. **Grundlagen und Ziele unserer Arbeit** 3
2. **Die Aufnahme** 3
3. **Krankheit des Kindes** 5
4. **Öffnungszeiten / Buchungszeiten** 7
5. **Kündigung** 8
6. **Ferienzeiten** 8
7. **Beiträge** 9
8. **Elternarbeit** 10
9. **Aufsichtspflicht und Haftung** 11
10. **Datenschutz** 11

1. Grundlagen und Ziele unserer Arbeit

Unsere Ziele und Aufgaben richten sich nach dem bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz. Weiterhin orientieren wir uns nach dem bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

Die Kindertageseinrichtung bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht Entwicklungsmängel auszugleichen.

2. Die Aufnahme

Die Aufnahme Ihres Kindes ist frühestens ab 1 Jahr möglich. Die Aufnahme ist ganzjährig immer zum 1. Tag jeden Kalendermonats möglich. Sie können Ihr Kind auf dem online Anmeldeportal (Homepage der Gemeinde Nordheim) https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgvolkach anmelden. Zudem findet jährlich ein Informationselternabend statt. Dieser wird im Gemeindeblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.

Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Schutzauftrag des Trägers der Kindertagesbetreuung gehört, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendigen Früherkennungsuntersuchungen wahrnimmt. Aus diesem Grund sind die Eltern verpflichtet, bei Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages, einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als schriftlicher Nachweis einer ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes, kann neben einer ärztlichen Bescheinigung auch der Impfausweis oder das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden, sofern dort eine

zeitnah erfolgte Impfung oder Vorsorgeuntersuchung eingetragen ist. Die Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen beinhalten auch eine ärztliche Impfberatung. Die Kosten eines Attestes, das nur erforderlich ist, wenn weder das Untersuchungsheft noch der Impfausweis vorgelegt werden, sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Masernimpfung

Am 01.03.20 ist das Masernschutzgesetzt in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen auf unsere Arbeit! Ab dem 01.03.20 besteht für alle Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, eine grundsätzliche Masern-Impfpflicht. **Diese Impfung bzw. folgende Nachweise müssen bei der Anmeldung vorgelegt werden.**

- **ein Nachweis über einen Masern-Impfschutz**
  Dabei muss eine erste Masernimpfung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und eine zweite Masernimpfung bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres erfolgt sein.
  Der Nachweis über den Masern-Impfschutz kann durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis erbracht werden. Das Masernschutzgesetz sieht weiterhin vor, dass zukünftig auch im gelben Kinderuntersuchungsheft der Impfstatus in Bezug auf Masern aufgenommen werden soll, um so einen einfachen Nachweis über den Impfschutz zu ermöglichen

- **ein Nachweis über eine Masern-Immunität:**
  Eine Masern-Immunität erlangt man in der Regel über eine bereits erlittene Masernerkrankung. Allerdings ist es auch möglich, dass mit der ersten Masernimpfung, die im ersten Lebensjahr erfolgt ist, eine vollständige Immunisierung erreicht wurde. Im Fall einer Masern-Immunität ist der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen

- **ein Nachweis über eine Kontraindikation**
  Wenn es medizinische Gründe gibt, weshalb eine Masern-Impfung nicht durchgeführt werden kann, so ist diese medizinische Kontraindikation durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wir auch ohne Impfung aufnehmen. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen mindestens die erste Impfung. Allerdings ist es erforderlich, die Impfungen wie vorgeschrieben durchzuführen und uns entsprechend nachzuweisen. Sollten die erforderlichen Nachweise zu den genannten Stichtagen nicht erbracht werden, sind wir gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Dieses kann dann ein Betreuungsverbot verhängen. Sollte es einen medizinischen Grund (z.B. Krankheit Ihres Kindes) geben, weshalb die genannten Stichtage nicht eingehalten werden, benötigen wir darüber eine ärztliche Bescheinigung.

Wir werden die Nachweise einsehen und diese Einsichtnahme dokumentieren. Die Unterlagen erhalten Sie von uns zurück. Eine Kopie der Unterlagen behalten wir nur, wenn Sie dem ausdrücklich zustimmen. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit wiederrufen werden.

Bei generellen Fragen rund um das Thema Impfschutz wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt.

Für Kinder mit Behinderungen und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

Die Eltern haben – soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde – den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger anzuzeigen.

In den Anmeldeunterlagen finden Sie ein Informationsblatt über meldepflichtige Krankheiten. Dieses Merkblatt ist bitte sorgfältig durchzulesen.

Das Vertragsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf des letzten Kindergartenjahres vor Eintritt des Kindes in die Schule. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

3. Krankheit des Kindes

Das Infektionsschutzgesetz fordert gem. §34 die Eltern auf, bei ansteckenden Krankheiten entsprechend zu handeln. Jede Art von Krankheit muss wegen Ansteckungsgefahr und Vorsorge dem Kindergarten gemeldet werden.

Bei Krankheit bitte das Kind immer telefonisch entschuldigen.

Bei der Anmeldung erhalten Sie ein Merkblatt bzw. Belehrung dazu und geben uns mit Ihrer Anmeldung die Zusage, uns wichtige Informationen mitzuteilen. Wir unterliegen der Schweigepflicht und werden keine Namen über erkrankte Kinder bekannt geben. Einer Mitteilung gegenüber dem Gesundheitsamt sind wir verpflichtet. Bei bestehenden Allergien o. sonstigen Dingen, die die Gesundheit Ihres Kindes betreffen, bitten wir Sie uns zu informieren.

Bei einer ansteckenden übertragbaren Erkrankung des Kindes oder einer im Haushalt lebenden Person (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen, HIV) sowie beim Befall von Läusen und anderem Ungeziefer, muss die Leiterin der Kindertageseinrichtung sofort unterrichtet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Erkrankungen der Kinder werden zur Information aller Eltern anonym im Eingangsbereich der Einrichtung ausgehängt.

Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Die Wiederzulassung eines Kindes kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Die Kosten für ein Attest werden nicht übernommen.

Zum Wohle Ihres Kindes:
Aus Sorge um die Gesundheit aller Kinder und wegen der nötigen Krankenpflege werden wir **die Aufnahme von kranken Kindern verweigern.** Sollte sich ein Kind während des Kindergartentages unwohl fühlen, fiebern, erbrechen usw. **werden wir Sie sofort benachrichtigen, um das Kind schnellst möglich abzuholen.**

Wir bitten Sie, alle Telefonnummern anzugeben unter denen jemand zu erreichen ist, der im Bedarfsfall das erkrankte Kind abholen kann.
Unterrichten Sie uns bitte auch umgehend über geänderte Telefonnummern (z.B. Arbeitsplatz).

Arzneimittelgabe:

Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des päd. Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. Generell sind aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente vorhanden, auch keine Globuli, Cremes oder Wunddesinfektionsmittel. Diese dürfen auch nicht durch die Kinder mitgebracht werden bzw. dass die Kinder diese selbst nehmen.

In Ausnahmefällen kann bei chronischen Erkrankungen oder akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund von bekannten Grunderkrankungen, z.B. Allergie, eine Medikation (ausgenommen ist das Verabreichen von Spritzen) durch das päd. Personal erfolgen, wenn das Kind ansonsten keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen könnte. Krankheiten, die eine Gabe von Medikamenten in der Einrichtung erfordern, müssen der Einrichtungsleitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden. Bei chronischen Erkrankungen muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen werden.

Bei akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern auf Grund einer Grunderkrankung wird eine Notfallmedizin nur unter folgenden Voraussetzungen verabreicht:

- Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Behandlungs-/Notfallplan
- Entbindung des behandelnden Arztes von der Schweigepflicht seitens der Eltern
- Gespräch zwischen Eltern, behandelndem Arzt und päd. Personal der Einrichtung zur Erläuterung und Klärung des Notfallplans und der Medikation
- Verpflichtung der Eltern zur unverzüglichen, umfassenden, schriftlichen Information des Kindergartens über die Erkrankung und gegeben falls über Veränderungen des Krankheitsbildes und des allgemeinen Gesundheitszustandes
- Information und Absprache mit dem Träger
- Schriftliche Vereinbarung mit den Eltern

Wichtig für die Sommermonate:
Bitte cremen Sie Ihr Kind bei Bedarf morgens vor dem Besuch der Einrichtung gründlich mit Sonnencreme ein. Am Nachmittag werden die Kinder vom Personal eingecremt. Hierfür kauft der Kindergarten eine Gemeinschaftscreme, wofür wir einen

Unkostenbeitrag berechnen, Kinder, die diese Sonnencreme nicht vertragen, können ihre eigene verwenden. Bitte auch an Kopfbedeckung denken!

4. Öffnungszeiten / Buchungszeiten

Unsere Kindertageseinrichtung ist **Montag - Donnerstag** von 07.00 – 16.00 Uhr für Ihr Kind geöffnet. Sie können Ihr Kind am Vormittag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 8.45 Uhr bringen. Ab 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr ist die Türe geschlossen, diese Zeit entspricht somit unserer Kernzeit. Ab 12.00 Uhr können die Kinder dann abgeholt werden. Am Nachmittag ist die Kindertageseinrichtung zwischen 12.00 Uhr und 16.00 Uhr durchgehend geöffnet; d.h. in dieser Zeit können Kinder geholt und wiedergebracht werden. Aufgrund unseres päd. Konzepts (zweite Brotzeit, Lesezeit), möchten wir Sie darum bitten, die Kinder entweder in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (vor der zweiten Brotzeit), um 13.00 Uhr (vor der Lesezeit) oder um 13.30 Uhr (nach der Lesezeit) abzuholen. In der Zeit von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr können die Kinder durchgängig abgeholt werden.

Krippenkinder können auch früher wieder abgeholt werden (je nach Buchungszeit).

Am **Freitag** ist der Kindergarten von 07.00 – 14.00 Uhr für Sie geöffnet. **Abholzeiten in der Spiel- und Schatzinsel**: 12.15 Uhr; 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

Abholzeiten im Kuschelnest: 11.45 Uhr – 12.00 Uhr; 12.20 Uhr; 13.00 Uhr – 14.00 Uhr

Aufgrund der Aufsichtspflicht und der optimalen räumlichen Nutzung wird die Eingangstüre nach der Bringzeit am Vormittag abgeschlossen.

Buchungszeiten bestimmen die Betreuungszeiten Ihres Kindes. Hier nochmal der Hinweis, dass Buchungszeiten keine Regelung seitens des Trägers oder des Kiga-Personals sind, sondern vom Gesetz her festgelegt sind. Buchungszeiten werden von den Eltern für ein Jahr bestimmt. Wir möchten Sie bitten, sich an die gebuchten Zeiten zu halten und Ausnahmen mit der Gruppenleitung ihres Kindes abzusprechen. **Bitte denken Sie auch daran, dass das Umziehen in der Garderobe in die gebuchten Zeiten gehört und Ihr Kind auch beim Abholen genügend Zeit zum Aufräumen benötigt. Diese Zeiten müssen eingerechnet werden. Auch beim Bringen Ihrer Kinder denken Sie bitte daran, dass die Buchungszeit beim Betreten der Eingangstüre beginnt und nicht erst beim Betreten der Gruppe.** Grundsätzlich sind halbstündige Buchungen möglich. Am Vormittag muss spätestens um 8.30 Uhr gebucht werden.

Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Im Interesse des Kindes und der päd. Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

In den Fällen, in den eine erzieherisch tätige Mitarbeiterin an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt oder durch Krankheit länger verhindert ist, wird nach Möglichkeit vom Träger eine Vertretung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Fortbildungsveranstaltung oder der Krankheit der Betrieb in den Gruppen eingeschränkt. Die Kindertageseinrichtung kann wegen Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweise geschlossen werden.

5. Kündigung

Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung unter Einhaltung der Frist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird. Der Vertrag endet dann zum 31.08 im Jahr der Einschulung.

Der Träger kann den Vertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung zum Ende des laufenden Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
Wichtige Gründe sind unter anderem:

- wiederholter Zahlungsverzug der Elternbeiträge
- berechtigte Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.
- Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

6. Ferienzeiten

Weihnachtsferien: 2 Wochen

Faschingsdienstag: geschlossen

Rosenmontag: ist am Vormittag geöffnet, nachmittags geschlossen,
an diesem Tag findet unsere Faschingsfeier statt

Sommerferien: die ersten drei Wochen im August

Brückentage: geschlossen

Die genauen Ferientermine hängen zu Beginn jedes Kindergartenjahres in der Elternecke aus und werden den Eltern im Elternbrief mit nach Hause gegeben.

Ferien werden vom Träger in Absprache mit der Leitung festgelegt. Der Elternbeirat wird informiert. Die Einrichtung ist an maximal 30 Werktagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich sind laut BayKiBiG 5 Schließtage wegen Fortbildung des Personals pro Betreuungsjahr erlaubt.

7. Beiträge

Die Beiträge müssen für das ganze Kindergartenjahr, d.h. auch während der Schließtage oder bei Abwesenheit des Kindes entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Basis-Lastschriftenverfahren. Die Beiträge werden jeweils zum 15. des Monats von der Stadt Volkach abgebucht. Der Träger ist berechtigt, die monatlichen Beiträge, auch während des laufenden Jahres zu erhöhen.

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der gebuchten Stunden. Die Preisstaffelung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Zettel. Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder kann gewährt werden. Für Kinder unter drei Jahren ist der Beitrag höher als bei älteren Kindern. Im Beitrag ist bereits das Spielgeld enthalten.

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen übernimmt auf Antrag der / des Personenberechtigten das Jugendamt oder Sozialamt die Kosten ganz oder teilweise.

Elternbeiträge monatlich

Buchungszeitkategorie	Kind unter 3 Jahre	Kindergartenkind
Bis 2 Std.	110,50 €	85,00 €
Über 2 bis 3 Std.	117,00 €	90,00 €
Über 3 bis 4 Std.	123,50 €	95,00 €
Über 4 bis 5 Std.	130,00 €	100,00 €
Über 5 bis 6 Std.	136,50 €	105,00 €
Über 6 bis 7 Std.	143,00 €	110,00 €
Über 7 bis 8 Std.	149,50 €	115,00 €
Über 8 bis 9 Std.	156,00 €	120,00 €

Elternbeitragszuschuss

Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeträgen seit April 2019, indem seitens des Freistaates ein Beitragszuschuss von 100,- Euro/Monat gezahlt wird. Dieser Beitragszuschuss wird seitens des Gesetzgebers mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr (01.09) gekoppelt. D.h. die Bezuschussung betrifft die Kinder, die ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind 3 Jahre wird, die Kita besuchen.

Bayerisches Krippengeld

Der bayerische Landtag hat den Gesetzentwurf zur Einführung eines bayerischen Krippengeldes am 5. Dezember 2019 beschlossen. Nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Anspruch auf das Krippengeld ist einkommensabhängig und muss von den Eltern beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Antragssteller.

Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales) zur Verfügung.

Essensgeld / Getränkegeld

Zu unseren päd. Angeboten gehören auch hauswirtschaftliche Angebote. Passend zur Jahreszeit oder zum Thema kochen oder backen wir mit den Kindern. Durch einen Aushang im Wochenplan wird die Aktion bekannt gegeben. Dafür sammeln wir pro Kindergartenjahr 10,- Euro ein. Von diesem Geld bezahlen wir auch die Getränke der Kinder.

8. Elternarbeit

Elternarbeit bedeutet beidseitige Kommunikation und Kooperation zwischen Kindergartenteam und Eltern. Das Wohlergehen des Kindes erfordert abgestimmtes Handeln zwischen den Erziehungspartnern.

Angebot für Eltern:

- Tür- und Angelgespräche
- Elterngespräche nach Vereinbarung
- Kindergartenzeitung
- Aushänge in der Elternecke
- Elternumfragen

Angebote mit Eltern:

- Elternabende mit Referenten
- Öffentliche Elternbeiratssitzungen
- Aktivitäten mit Eltern
- Feste

Angebote von Eltern für Kinder:
Wir laden Eltern immer herzlich ein, sich in unsere päd. Arbeit mit Ideen und tatkräftiger Unterstützung einzubringen. Wenn Sie einen Beitrag zu unserem aktuellen Thema leisten wollen, sind Sie gerne dazu eingeladen (z.B. Vorlesezeit im KiGa, Ostereier färben mit den Kindern, Weihnachtsplätzchen mit den Kindern backen, Besuch von Familien oder Arbeitsstellen der Eltern...).

Sie wollen im Kindergarten Verantwortung übernehmen, dann haben Sie die Möglichkeit im <u>Elternbeirat</u> mitzuwirken.

Die Wahl der Elternvertreter und deren Ersatzleute des Kindergartenbeirats findet einmal jährlich zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres statt. Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, dem Kindergartenteam und Eltern fördern und unterstützen.

Ihre Mithilfe ist gefragt:
Bei Sommerfesten, St. Martin, und ähnlichen Veranstaltungen ist Ihre Hilfe gefragt. Diese Aktionen werden meistens vom Team und dem Elternbeirat organisiert. Um diese auch durchführen zu können, ist jedes Elternteil gefragt.

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten und während der Veranstaltungen, die der Kindergarten durchführt - auch außerhalb des Grundstückes - versichert. Bei Veranstaltungen, welche zusammen mit den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter durchgeführt werden, wird vom Personal der Kindertageseinrichtung keine Aufsichtspflicht übernommen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eingetreten sind, und eine ärztliche Behandlung zur Folge hatten, melden Sie bitte der Leitung des Kindergartens, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Um Rechtsunsicherheiten bezüglich der Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg zu vermeiden, wird vereinbart, dass das Abholen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten selbst oder aber durch von diesen namentlich zu benennenden geeignete Dritte (Großeltern, Nachbarn, andere Eltern usw.) - gemäß Anlage - zu erfolgen hat.

Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem päd. Personal vorzustellen und wenn nötig, den Ausweis vorzuzeigen.

Falls Sie möchten, dass ein Geschwisterkind das Kindergartenkind abholen darf, bitten wir Sie uns darauf anzusprechen. Dies darf in der Regel kein Kind unter 12 Jahren sein.

Bitte beachten: Die **Aufsichtspflicht** durch das Kindergartenteam beginnt, sobald Sie Ihr Kind in der Gruppe bei einer Mitarbeiterin abgegeben haben. Diese endet, wenn Sie Ihr Kind beim Abholen in Empfang genommen haben.

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder <u>kann keine Haftung</u> übernommen werden. (z.B. Spielzeuge, Kleidung, Dosen, Flaschen usw.)
Wenn Eltern Fahrdienste übernehmen (z. B Naturtage, Schulbesuche…) sind diese versichert. Für Schäden am Fahrzeug kann keine Haftung übernommen werden.

10. Datenschutz

Wir behandeln sämtliche Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der

nachfolgenden Bestimmungen nicht an Dritte weitergegeben.
Im Rahmen der Endabrechnung der Fördergelder nach BayKiBiG werden Name, Geburtsdatum und Adresse der Kinder an die zuständige Stelle der Stadt Volkach und Gemeinde Nordheim weitergegeben.

Alle Informationen, die Sie als Eltern (oder Dritte) über unsere Kindertageseinrichtung, bzw. über Kinder, Personal, andere Eltern erfahren, dürfen nicht nach außen getragen werden. Wir weisen Sie auf die Schweigepflicht hin.

Um unsere pädagogische Arbeit in Wort und Bild innerhalb der Einrichtung veröffentlichen zu dürfen, erhalten alle Eltern bei der Anmeldung eine Einverständniserklärung zum Datenschutz. Dies beginnt bereits bei der Voranmeldung Ihres Kindes. Auch über die externe Verbreitung von Fotos werden Eltern gesondert befragt.

Fotos und Filme dürfen im Kindergarten von Eltern nicht gemacht werden!

Bei öffentlichen Veranstaltungen des Kindergartens weisen wir darauf hin, dass Fotos und Filme gemacht werden (Seitens der Eltern oder Dritte), jedoch informieren wir Sie darüber, dass diese nicht im Internet bzw. in sozialen Netzwerken verfügbar gemacht werden dürfen.
Bei den Vorschulkindern werden jeweils die erforderlichen Daten zur Planung der Schuleingangsuntersuchung an das Gesundheitsamt und zur Planung der Einschulung an die Sprengelschule weitergegeben.

Nordheim, den 19.04.21

Sibylle Säger

1. Bürgermeisterin